▶ Studie

## CMD bei Kindern und Jugendlichen: Die ersten Lebensmonate sind entscheidend

| Craniomandibuläre Dysfunktionen (CMD) bei Kindern und Jugendlichen werden meist durch einen abweichenden frühkindlichen Aufrichtungsprozess verursacht. Das belegt Entwicklungs- und Lerntherapeutin Dr. Wibke Bein-Wierzbinski in einer aktuellen Arbeit. Funktionsstörungen im hochzervikalen Bereich können vor allem die Entwicklung der Kieferstellung beeinflussen. |

Bereits in den ersten Lebensmonaten werden die Weichen für die weitere Entwicklung gestellt – mit Auswirkungen auf den gesamten Körper (z. B. veränderte Statik oder nicht physiologische Koordination). Die häufigsten posturalen Aufrichtungsdefizite in Verbindung mit muskulärer CMD bei Kindern sind eine Kopfanteversion, Hyperlordose und ein Genu valgum sowie bei Mittenabweichungen eine Skoliose mit Schulterschrägstellung. Therapeutisch sinnvoll sind vor allem manualmedizinische Therapien, ein (nachholendes) neurofunktionelles Aufrichtungstraining, Logopädiesitzungen und viel Bewegung.

**Therapie: Manualmedizin, Logopädie, Aufrichtungstraining und viel Bewegung**

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Bein-Wierzbinski W. Kraniomandibuläre Dysfunktion bei Kindern mit Funktionsstörungen im zervikookzipitalen Übergang. Manuelle Medizin 2018; 56 (6): 4 33–439; Volltext online unter https://link.springer.com/article/10.1007%2Fs00337-018-0474-6

IHR PLUS IM NETZ
Volltext online

▶ Leserforum

## Wie lange sind die Behandlungsunterlagen verstorbener Patienten aufzubewahren?

| **FRAGE:** *„Unsere Physiotherapiepraxis betreut relativ viele ältere und z. T. schwer kranke Patienten, auch per Hausbesuch bzw. in Heimen. Wie verhält es sich mit den Aufbewahrungsfristen für die Behandlungsunterlagen, wenn die Patienten verstorben sind?“* |

**ANTWORT:** Grundsätzlich unterliegt die Mindestaufbewahrungsfrist (zehn Jahre) für die Patientenakte und die Behandlungsunterlagen bei Toten denselben Vorgaben wie bei den Patienten, die sich weiterhin in therapeutischer Behandlung befinden. Die Fristen für die Aufbewahrung gelten ab dem letzten Behandlungstag in der Praxis. Wenn somit z. B. ein Patient sechs Jahre nicht mehr in der Praxis war und der Therapeut erfährt, dass der Patient zwischenzeitlich verstorben ist, müssen die Patientenunterlagen dennoch entsprechend den vorgegebenen Fristen aufbewahrt werden.

**Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt auch bei verstorbenen Patienten**

**MERKE** | Zivilrechtliche Ansprüche gegen Therapeuten verjähren nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erst nach 30 Jahren. Bei verstorbenen Patienten ist i. d. R. davon auszugehen, dass Angehörige eventuelle Schadenersatzforderungen deutlich eher geltend machen, sodass die Zehn-Jahres-Frist auch hier als ausreichend angesehen wird. Auf jeden Fall sollten die Dokumentationsunterlagen aber solange aufbewahrt werden, bis sicher ist, dass keine Schadenersatzansprüche mehr wegen der therapeutischen Behandlung geltend gemacht werden können.